

## Mitwirkung der Eltern VSG 54 bis 57, VSV 59 bis 66 (*Wie tun wir es*)

VSG: Volksschulgesetz, VSV: Volksschulverordnung

### Eltern Information

#### VSV 59, Information a. Im Allgemeinen

Die Information der Eltern erfolgt über das monatliche Mitteilungsblatt der Gemeinde, die jährlichen Elterninformationen vor dem Eintritt/Übertritt in den Kindergarten, in die 1. Klasse, in die 4. Klasse. Die Schulpflege verweist insbesondere auf Elternpflichten. Die Eltern kennen das Zuteilungsverfahren zu den Klassen und haben die Möglichkeit, schriftliche und begründete Gesuche für die Zuteilung zu stellen. (Siehe Öffentlichkeitsarbeit Primarschule Dielsdorf)



#### VSV 60, Information b. Ereignisse in den Schulen

Die Lehrpersonen laden die Eltern zu einem jährlichen Elternabend ein. Die Eltern erhalten Informationen zum Jahresprogramm, speziellen Schulanlässen und zur Erwartung der Schule an die Eltern. Die Lehrpersonen orientieren die Eltern schriftlich über ausserordentliche Ereignisse.

#### VSV 61, Information c. Im Einzelfall

*(Text der VSV) Die Lehrpersonen und die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers informieren sich gegenseitig bei auftretenden Schwierigkeiten, besonderen Ereignissen oder aussergewöhnlicher Entwicklung von Leistung und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.*

### Individuelle Mitwirkung

#### VSV 62, Individuelle Mitwirkung a. Fälle

Die Elternmitwirkung bei Schullaufbahnentscheiden und bei sonderpädagogischen Massnahmen (siehe sonderpädagogisches Konzept). Die Lehrperson lädt die Eltern zu einem individuellen Gespräch ein. Falls nötig werden Fachpersonen, Schulleitung und allenfalls die Schulpflege hinzugezogen (runder Tisch). Bei disziplinarischen Problemen ist das Vorgehen analog.

#### VSV 63, Individuelle Mitwirkung b. Teilnahme an Elterngesprächen

*(Text der VSV) Stehen mitwirkungspflichtige Beschlüsse oder wichtige Informationen an oder können Schwierigkeiten mit einer Schülerin oder einem Schüler nicht in der Klasse gelöst werden, sind die Eltern berechtigt und verpflichtet, an Gesprächen teilzunehmen.*

Über disziplinarische Massnahmen werden die Eltern schriftlich und/oder mündlich durch die Lehrperson, die Schulleitung, in besonders gravierenden Fällen durch die Schulpflege informiert.

Das Fernbleiben an für obligatorisch erklärten Gesprächen kann rechtliche Folgen für Eltern haben, in Form einer Aktennotiz oder nach Entscheid der Schulpflege durch eine Anzeige beim Bezirksrat.

#### VSV 64, Individuelle Mitwirkung c. Obligatorische Elternveranstaltungen

*(Text der VSV) Bedürfen grundlegende Schwierigkeiten von allgemeiner Tragweite in einer Schule oder Klasse der Erörterung und Problemlösung mit den Eltern, kann die Schulleitung entsprechende Veranstaltungen für alle Eltern einer Klasse oder einer Schule obligatorisch erklären. Bei mehreren Erziehungsberechtigten erstreckt sich das Obligatorium nur auf einen Elternteil. Die Schulleitung informiert die Schulpflege rechtzeitig über die vorgesehene Veranstaltung.*

## VSV 65, Mitwirkung im Allgemeinen

Die Primarschule hat bis Ende 2008 mit dem Verein S&E (Schule und Elternhaus) zusammen gearbeitet. An den 2 bis 4 jährlichen Besprechungen haben teilgenommen: der Vorstand von S&E, das Schulleitungsteam, 1 bis 2 SchulpflegerInnen.

Nach einem Elterninformationsabend zum Thema "Mitwirkung der Eltern" am 10. März 2009 erarbeitet eine Spurgruppe ein Reglement zur Mitwirkung im Allgemeinen. Auf der Basis des Reglements soll ab Januar 2010 ein Elternrat die Mitwirkung im Allgemeinen wahrnehmen. Der Elternrat wird bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. (Siehe VSV 65.)

## VSV 66, Elternpflichten

- Die Eltern sollen das Kind anständig erziehen, gesund, ausgeschlafen, gewaschen, angezogen, gepflegt und pünktlich mit gemachten Hausaufgaben und motiviert zur Schule schicken. (Handbuch für Zürcher Schulbehörden s. 269)
- Die Verantwortung den Schulweg liegt bei den Eltern.
- An Elterninformationen und übers Mitteilungsblatt werden die Eltern eingeladen und aufgefordert Verantwortung zu übernehmen in Bezug auf extensiven Medienkonsum, Handymissbrauch, Alkoholmissbrauch und andere Suchtverhalten.
- Bei gewaltähnlichen Vorkommnissen werden die Eltern informiert und wenn nötig mit den Kindern zu einem Gespräch eingeladen. Die Schule erwartet, dass Sanktionen nach solchen Vorkommnissen mitgetragen werden.
- Von allen Eltern wird erwartet, dass sie sich aktiv um die Integration und den Spracherwerb bemühen. Den Kindern werden soziale Kontakte ermöglicht.

## Weitere Möglichkeiten der Elternmitwirkung

- An den Primarschulgemeindeversammlungen können die stimmberechtigten Eltern mitbestimmen. Nichtstimmberechtigte Eltern dürfen an den Versammlungen teilnehmen.
- Einer der zwei obligatorischen Schulbesuchsmorgen findet am Samstag statt. Damit wird berufstätigen Eltern die Möglichkeit gegeben, die Kinder im Schulbetrieb zu erleben.
- Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer können die Eltern zur Mitwirkung an Projekten, Exkursionen und Schulanlässen einladen.

*Das vorliegende Dokument enthält eine Sammlung von gelebten Bausteinen und berücksichtigt die minimalen Forderungen aus der Volksschulverordnung.*

An der Vernehmlassung beteiligt waren:  
Schulleitung, Lehrpersonen, Schulpflege und S&E

Mit Schulpflegebeschluss vom 11. Februar 2008 wird das Reglement "Mitwirkung der Eltern" verabschiedet. Im Rahmen der Qualitätssicherung ist eine periodische Überprüfung vorgesehen.

Mit Schulpflegebeschluss vom 6. Juli 2009 wurde geändert: statt "in der Regel" finden die Elternabende jährlich statt und Mitwirkung im Allgemeinen wurde angepasst. Unter weitere Möglichkeiten der Elternmitwirkung; letzter Satz wurde gestrichen.

# Volksschulgesetz und Volksschulverordnung (*Was ist zu tun*)

## Volksschulgesetz B. Eltern

### VSG §54, Zusammenarbeit und Information

- 1 Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.
- 2 Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

### VSG §55, Mitwirkung im Allgemeinen.

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

### VSG §56, Individuelle Mitwirkung

- 1 Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.
- 2 Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 3 In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder die Schulpflege den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.

### VSG §57, Elterpflichten

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

## Volksschulverordnung B. Eltern

### VSV §59, Informationen: a. Im Allgemeinen

- 1 Die Gemeinde orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, insbesondere über die Zuteilung zu einer Schule oder Klasse sowie über den Unterrichtsort und die Unterrichtszeiten.
- 2 Werden Schülerinnen und Schüler einer neuen Klasse zugeteilt, wird die Zuteilung den Eltern vor den Sommerferien mitgeteilt.

### VSV §60, Information: b. Ereignisse in den Schulen

- 1 Die Lehrpersonen informieren die Eltern der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse regelmässig über die Anlässe und Ereignisse in der Schule und über organisatorische Belange.
- 2 Aussergewöhnliche Ereignisse werden sofort mitgeteilt.
- 3 Die erste Kontaktnahme erfolgt unmittelbar vor oder nach Übernahme einer neuen Klasse, wenn möglich in Form einer Elternzusammenkunft.

### VSV §61, Information: c. Im Einzelfall

Die Lehrpersonen und die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers informieren sich gegenseitig bei auftretenden Schwierigkeiten, aussergewöhnlichen Ereignissen oder aussergewöhnlicher Entwicklung von Leistung und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.

### VSV §62, Individuelle Mitwirkung (§56 VSG): a. Fälle

- 1 Mitwirkungspflichtige Beschlüsse gemäss § 56 Abs. 1 VSG sind Schullaufbahnentscheide sowie die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen.
- 2 Bei den übrigen Anordnungen wirken die Eltern nicht mit. Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art wie der Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung.

### VSV §63, Individuelle Mitwirkung (§56 VSG): b. Teilnahme an Eltergesprächen

Stehen mitwirkungspflichtige Beschlüsse oder wichtige Informationen an oder können Schwierigkeiten mit einer Schülerin oder einem Schüler nicht in der Klasse gelöst werden, sind die Eltern berechtigt und verpflichtet, an Gesprächen teilzunehmen.

### VSV §64, Individuelle Mitwirkung (§56 VSG): c. Obligatorische Elternveranstaltungen

- 1 Bedürfen grundlegende Schwierigkeiten von allgemeiner Tragweite in einer Schule oder Klasse der Erörterung und Problemlösung mit den Eltern, kann die Schulleitung entsprechende Veranstaltungen für alle Eltern einer Klasse oder einer Schule obligatorisch erklären. Bei mehreren Erziehungsberechtigten erstreckt sich das Obligatorium nur auf einen Elternteil.
- 2 Die Schulleitung informiert die Schulpflege rechtzeitig über die vorgesehene Veranstaltung.

### VSV §65 Mitwirkung im Allgemeinen (§55 VSG)

- 1 Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.
- 2 Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen.
- 3 Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.
- 4 Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.

### VSV §66 Elterpflichten (57 VSG)

- 1 Die Eltern sowie Dritte, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese
  - a) den obligatorischen und den fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen,
  - b) für den Unterricht und für die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind,
  - c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.
- 2 Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.